

haben dieselben sonst nach Abgabe der Sache ihre Forschungen fortzusetzen und anzuzeigen.

Der Staatsanwalt prüft, ob überhaupt ein Strafrechtsfall vorliege, ebenso das Geschehene und was noch in der angegebenen Art zu thun sei, legt darauf dem Bezirksgericht mit den nöthigen Materialien und Anzeigen der Thatfachen den Fall vor und stellt seine Anträge an dasselbe.

Nur auf Anzeige und Antrag des Staatsanwalts kann in der Regel das Gericht eine Untersuchung beginnen, es wäre denn, daß Gefahr für das öffentliche Interesse auf dem Verzuge schwebt, in welchem Falle auch dasselbe amtlich, ohne Antrag des Staatsanwalts die nöthigen Schritte vornehmen kann, doch hat es den Letztern nachher sofort davon in Kenntniß zu setzen.

2) Das Bezirksgericht (das aus seiner Mitte den jedesmaligen Instructionsrichter ernennt,) prüft seinerseits nun, ob der Antrag des Staatsanwalts in den Gesetzen begründet ist, und verfügt darauf das Geeignete. Findet es die Anträge begründet, so hat es die Voruntersuchung in die Hand zu nehmen, den Angeschuldigten nach Befinden zur Haft zu bringen, Zeugen u. herbeizuschaffen, und diese (jedoch nicht eidlich), ebenso den Angeschuldigten zu befragen, den Thatbestand festzustellen und alle Anzeichen und Gegenanzeigen bei den Acten zu bemerken, jedoch nur unter Mitwirkung und auf Antrag des Staatsanwalts, welcher allein das öffentliche Interesse als Ankläger vertritt, während der Beschuldigte als Gegner ihm gegenüber, das Untersuchungsgericht aber als verfügende unparteiische Behörde zwischen beiden Theilen inne steht. Der Staatsanwalt hat, ohne selbst eine richterliche oder executive Gewalt zu besitzen, nur das Recht, die gedachten Anträge bei dem Bezirksgericht zu stellen. Zu dem Ende werden dem Staatsanwalt zu jeder Zeit die Polizeianzeigen und die Voruntersuchungsacten des Gerichts überhaupt vorgelegt und ihm von Allem, was auf seine Anträge geschehen, sofort Nachricht gegeben, so daß er fortwährend von dem Gang der Voruntersuchung genau unterrichtet ist und mit dem Instructionsrichter, welchem die Führung der Voruntersuchung übertragen worden, unausgesetzt in Verbindung steht.

Ist Alles so weit vorbereitet, daß über die Anklage erkannt werden kann, so hat der Instructionsrichter seinem Collegio darüber Vortrag zu machen; hält dies dafür, daß die Acten für geschlossen anzusehen und die Voruntersuchung völlig erschöpft sei, so wird dies dem Angeschuldigten mitgetheilt, ihm, sowie dem Ankläger freigestellt, eine Vorstellung einzureichen, und es wird über den Anklagestand entschieden.

Diese Entscheidung über den Anklagestand kann gegeben werden entweder

- a) vom Bezirksgericht in pleno (wogegen eine Appellation an das Appellationsgericht stattfindet), oder
- b) von dem vorgesezten Appellationsgericht, oder
- c) von einem andern Appellationsgericht. In den Fällen b und c würde die Appellation an das Oberappellationsgericht zu richten sein.

Das Gericht, vor welchem nach erkanntem Anklagestand des Angeschuldigten das Hauptverfahren eintritt, hat, nachdem ihm die Voracten zugegangen (mit der Anklageschrift), einen Tag zur öffentlichen Audienz anzuberaumen, den Ankläger, Angeschuldigten (welcher mit einem Bertheidiger erscheinen kann), die Zeugen u. vorzuladen.

Die Anklage wird sodann vorgelesen, worauf die Frage des Präsidenten, ob der Angeklagte den Inhalt der Anklage einräumt? erfolgt, auf deren Verneinung die Abhörnung der Belastungs- (Entlastungs-)Zeugen und deren Vereidung eintritt. Hierauf nimmt der Staatsanwalt das Schlußwort und stellt den Antrag auf das Straferkenntniß, worauf die Bertheidigung, endlich die

Zurückziehung des Gerichts erfolgt, welches das Erkenntniß nach seinem Wiedererscheinen in dem Gerichtssaal — in der Regel am nämlichen Tage — nach gepflogener Berathung öffentlich sammt Entscheidungsgründen vorträgt.

In der Audienz wird ein Protokoll — summarisch — über die Vorgänge aufgenommen, jedenfalls zur Nachricht über das Formelle. Bei Abweichungen der Zeugen (welche übrigens in der öffentlichen Audienz von dem Präsidenten, den Richtern, dem Staatsanwalt, dem Bertheidiger u. über einzelne Punkte befragt werden können,) von ihren frühern Aussagen in der Voruntersuchung und bei neuen Zeugenaussagen werden diese wörtlich darin aufgenommen und jedesmal nach deren Niederschrift sofort vorgelesen. Am Schluß der Sitzung wird das Protokoll von dem Präsidenten, Ankläger und dem Bertheidiger des Angeschuldigten eingesehen und unterzeichnet.

Unterwirft sich der Angeschuldigte dem Urtheil nicht, so gelangt die Sache an die zweite Instanz.

Hier hängt nun das weitere Verfahren von den Maßnahmen ab, die hinsichtlich dieser zweiten Instanz getroffen werden:

a) Soll nur eine Anzahl der Richter des Bezirksgerichts das erste Urtheil sprechen, und das zweite von sämtlichen Mitgliedern desselben (bei Vergehen) und

b) sollen die Appellationsgerichte die zweite Instanz bei Verbrechen bilden (indem sie das erste Urtheil durch eine Abtheilung und das zweite in vollständiger Versammlung abgeben), so könnte auf Verlangen des Angeschuldigten das zweite Urtheil sofort oder an einem der nächstfolgenden Tage gesprochen werden, vorausgesetzt, daß nichts Neues von ihm vorgebracht, sondern nur über die Frage, ob ein Vergehen vorliege, ob ein anderes Vergehen vorliege, als das im ersten Urtheil angenommene, oder ob die Strafe, die erkannt worden, zu hart sei, von ihm Vorstellung gethan worden. (Ob der Ankläger auf eine Schärfung des Urtheils [reformatio in durius] anzutragen berechtigt sei, bleibt dahingestellt; es würde, wenn man sich dafür entschiebe, ein gleicher Antrag auch von ihm bei Eröffnung der ersten Sentenz abgegeben und die Entscheidung, wie gedacht, alsbald gesprochen werden können.)

Außerdem, wenn neue Thatfachen vorgebracht würden, müßte bis zu deren Erörterung das zweite Urtheil ausgesetzt werden, es möchte die zweite Instanz gebildet sein durch die vollständige Versammlung des Gerichtshofs, welcher das erste Urtheil gab, oder von einem andern Gericht.

In der zweiten Instanz würden die Voracten, das Protokoll der ersten Instanz, das Urtheil mit den Entscheidungsgründen zugleich über die Thatfrage, die Appellation und die Gegenschrift zur Vorlage dienen und der Gang in der Hauptsache derselbe sein, wie in der ersten Instanz.

Erlangte ein diesem offenbar hier nur in wenigen Umrissen angedeuteten und daher weiter auszuführenden Bilde entsprechendes Strafverfahren Verwirklichung, so träte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens mit dem Institut der Entscheidungsgründe und des Instanzenzugs in Verbindung. Kleinere Untersuchungsfälle würden unter dem Schutze jener Formen schnell und ohne sonderlichen Zeit- und Kostenaufwand zur Erledigung gebracht, die Untersuchung in wichtigern Straffällen gebührendermaßen von dem eigentlichen Criminalproceß geschieden, das zeitherige nicht öffentliche und schriftliche Verfahren in solchen Fällen in die Voruntersuchung gewiesen, zugleich durch die Aufstellung der Staatsanwaltschaft eine Wächterin

Anmerkung. Anheimgegeben wird: ob der Staatsanwalt auch eine Anklage zurücknehmen kann? (Mittermaier, 3. Hft. S. 489.)